

Vereinbarung zwischen
der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI)
und fördern & wohnen AöR (f & w)
über die Leistungen des Unterkunft- und Sozialmanagements (UKSM)

Präambel

f & w fördern und wohnen AöR (f & w) ist ein Unternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg, das Wohnungen, Unterbringung und soziale Dienstleistungen für Menschen anbietet, die auf Hilfen angewiesen sind. Die Aufgaben von f & w sind in § 2 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR festgelegt. Zu einer der wesentlichen Aufgaben gehören die Bereitstellung und der Betrieb öffentlich-rechtlicher Unterkünfte sowie die Förderung der (Re-)Integration wohnungsloser und geflüchteter, zugewanderter Menschen.

Die öffentlich-rechtliche Unterbringung (örU) ist eine Maßnahme, die ihre rechtliche Grundlage im Hamburgischen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (HmbSOG) und im Asylgesetz findet. Sie ist Teil des Gesamthilfesystems für wohnungslose Menschen, Zuwanderer mit Bleiberecht sowie Asylbewerber und Flüchtlinge ohne Bleiberecht. Das Unterkunfts- und Sozialmanagement (UKSM) ist zuständig sowohl für die sozialpädagogischen Aufgaben der Unterkünfte als auch für deren betriebliche Steuerung.

Die Aufgaben des UKSM haben sich in den vergangenen Jahren seit der in 2008 geschlossenen Vereinbarung sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht verändert. Vor diesem Hintergrund wird eine neue Vereinbarung über die Leistungen des UKSM geschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Vereinbarung regelt das UKSM in allen von f & w betriebenen Einrichtungen der örU, einschließlich der Unterkünfte mit der Perspektive Wohnen und der Spezialangebote (z.B. JEP, Lebensplätze), sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde. Wohnunterkünfte umfassen wohnungslosenunterkünfte gemäß HmbSOG, in die wohnungslose Menschen mit einem Bescheid über öffentlich veranlasste Unterbringung aufgenommen werden, und Gemeinschaftsunterkünfte, in denen den darin untergebrachten Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Unterkunft als Sachleistung gewährt wird.

Erstaufnahmeeinrichtungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Ebenso ausgenommen sind insbesondere die weiteren im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg bestehenden öffentlich-rechtlichen Angebote für wohnungslose Menschen (Notübernachtungsstätten, Tagesaufenthaltsstätten, Winternotprogramm, Wärmestuben).

§ 2 Ziele

Erstes Ziel des UKSM ist die menschenwürdige und an definierten Standards ausgerichtete Unterbringung der von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohten oder betroffenen Personen sowie von Zugewanderten in einer Wohnunterkunft. Dabei steht die möglichst reibungslose Steuerung der Einrichtung als

Ganze an erster Stelle. Der Blick auf die einzelne Person erfolgt zunächst unter dem Aspekt, dass der Betrieb der Einrichtung gewährleistet wird.

Die öffentlich-rechtliche Unterbringung ist nicht mit der Einrichtung z.B. eines Jugendhilfeträgers oder der Eingliederungshilfe vergleichbar, bei der es per Auftrag um die einzelnen Personen und ihre individuelle Lage geht. f & w „betreut“ seine Bewohner*innen nicht im individuellen Sinne, sondern sorgt dafür, dass die Einrichtung „funktioniert“. Das UKSM arbeitet auch mit einzelnen Personen und Haushalten, aber nicht allumfassend und systematisch, sondern anlass- und problembezogen.

Das zweite Ziel des UKSM ist die reibungslose Anbindung an die Regelsysteme, um die Bewohner*innen zu unterstützen, ihre Lebensgrundlagen (wieder) herzustellen – mit dem Ziel, die Unterkunft wieder zu verlassen. Die örU stellt eine befristete Maßnahme dar. Es gilt der Grundsatz der schnellstmöglichen Beendigung der temporären Unterbringung.

Das UKSM wirkt mit bei der Aktivierung und (Re-)Integration der Bewohner*innen in eine eigenständige Lebensführung und in das gesellschaftliche Umfeld unter Beachtung des Integrationskonzepts. Dabei ist das UKSM ein wichtiger Baustein im Zusammenwirken der verschiedenen Stellen und Akteure, die auf eine Integration der Bewohner*innen in den Bereichen Sprache, Wohnen, Arbeit und Gesundheitsversorgung hinwirken.

§ 3 Aufgaben des UKSM

Innerhalb des Unterbringungsangebots bildet das UKSM den Kern der örU. Aus den in § 2 genannten Zielen des UKSM ergeben sich Aufgabenbereiche, die sich in die der Sozialarbeit (Sozialmanagement) und in die Verwaltung der Unterkunft (Unterkunftsmanagement) unterscheiden lassen.

Dabei gehen die Mitarbeiter*innen des UKSM von einem Menschenbild aus, in dem die Bewohner*innen zu einer selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung fähig sind. Das UKSM bewahrt die Eigeninitiative der Bewohner*innen und unterstützt sie bei der Aktivierung und (Re-)Integration in die eigenständige Lebensführung und in das gesellschaftliche Umfeld.

Bei auffälligen Verhaltensweisen der Bewohner*innen und bei Gefahr für Leib und Leben handelt das UKSM anlassbezogen. Sofern die Eigenständigkeit der Bewohner*innen nicht gegeben ist, leisten die Mitarbeiter*innen des UKSM aktive Kontaktaufnahme und aufsuchende Arbeit gegenüber den Bewohner*innen. Dabei sind die Grundlagen für das Handeln des UKSM die ermittelten (Re-)Integrationsbedarfe.

Sozialmanagement

I. Bewohner*innenorientierte Aufgaben

(1) Sozialverträgliche Belegungssteuerung, Sicherstellung des sozialen Friedens und Krisenintervention.

Das UKSM steuert die Belegung in Hinblick auf eine sozial verträgliche Mischung der Personengruppen (Zugewanderte untereinander, Zugewanderte und Wohnungslose, Familien und Alleinstehende) und unter besonderer Berücksichtigung schutzbedürftiger Personen und ihrer Bedarfe gemäß Schutzkonzept. Das UKSM ist verantwortlich für die Sicherstellung des sozialen Friedens innerhalb der Unterkunft und im nachbarschaftlichen Umfeld, hierzu zählt insbesondere der Lärmschutz. Um die Sicherheit von Bewohnern*innen und Unterkunft gewährleisten zu können, übt das UKSM das Hausrecht aus. Sofern andere Maßnahmen nicht greifen (z.B. Verlegung von Bewohnern*innen), können Mitarbeiter*innen des UKSM bei Einschätzung einer Gefährdung des sozialen Friedens nach Abstimmung mit Team- und Bereichsleitung und der

BASFI einen Wachdienst beauftragen. Das UKSM erkennt akute Krisen- bzw. Notfallsituationen, handelt sachgerecht zur Abwendung der unmittelbaren Gefahr, informiert bedarfsorientiert die zuständigen Dienste (z.B. Polizei, Rettungsdienste, ASD, Sozialpsychiatrischer Dienst), wird ggfs. vom zuständigen Lagedienst unterstützt und meldet intern das besondere Vorkommnis. Weiterhin trägt das UKSM aktiv zur Umsetzung der nach Drs 21/4174 verbindlichen einrichtungsspezifischen Schutzkonzepte bei.

(2) **Motivierung und Aktivierung der Bewohner*innen zur Inanspruchnahme bestehender Regelsysteme.**

Die FHH verfügt über ein breit aufgestelltes Hilfesystem für unterschiedliche Bedarfe (z.B. ärztliche und therapeutische Versorgung, Bildungseinrichtungen, Hilfesystem zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt, Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familie, Schuldnerberatung oder Suchthilfen etc.). Zur Aktivierung und bedarfsgerechten Einbindung der in der örU untergebrachten Menschen in dieses Hilfesystem leistet UKSM **Orientierungsberatung** (vormals „Verweisberatung“). Die Bewohner*innen der örU werden vom UKSM bei der Suche und Kontaktaufnahme zu fachkundigen Ansprechpartner/-innen und Stellen unterstützt. Das UKSM hat hierbei eine koordinierende und vermittelnde Rolle, deren Intensität von den Bedarfen der Einzelfälle abhängig ist. Das UKSM unterstützt die Anbindung an Regelsysteme, wie die ärztliche Versorgung oder den Besuch von Kindertagesstätten und Schulen. Das UKSM kooperiert mit den entsprechenden Einrichtungen und Dienststellen, um eine reibungslose Anbindung zu gewährleisten. Das UKSM leistet nicht die spezifischen Hilfen, die durch die zuständigen speziellen Hilfesysteme abgedeckt werden (z.B. therapeutische Hilfen, gesetzliche Betreuung, Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familie, Schuldnerberatung oder Suchthilfen).

(3) **Motivierung und Aktivierung der Bewohner*innen zur Inanspruchnahme (re-)integrationsfördernder Hilfeleistungen.**

Das UKSM hat die Aufgabe, Beratung und Orientierung zu den in Hamburg bestehenden Strukturen und zum sozialen Miteinander zu geben. Das UKSM vermittelt in entsprechende Angebote (z.B. Beratungsstellen der Flüchtlings- und Wohnungslosenhilfe, Wohnungslotsen, ehrenamtliche soziale Angebote, Angebote in den Quartieren etc.). Im Rahmen der Beziehungsarbeit zwischen den Mitarbeitern*innen des UKSM und den Bewohnern*innen sollen gesellschaftliche Normen und Werte alltagsbezogen vermittelt werden, die den Bewohnern*innen die (Re-)Integration in die Gesellschaft erleichtern.

(4) **Überwindung sprachlicher Barrieren.**

Das UKSM motiviert die Bewohner*innen, die deutsche Sprache zu erlernen, beispielsweise durch Wahrnehmung von angebotenen Sprachkursen.

Im Rahmen der Arbeit mit Bewohnern*innen, die auf unterschiedlichem Niveau der deutschen Sprache mächtig sind, kann es sowohl für eine effektive Orientierungsberatung als auch zur Krisenintervention notwendig sein, Sprachmittler hinzuzuziehen. Zur Überwindung dieser Sprachbarrieren kann das UKSM aus dem von f & w betriebenen Sprachmittlerpool die nötige Unterstützung abrufen. Vor dem Einsatz von Sprachmittlern ist der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe zu beachten.

(5) **Zur Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben werden bei der Aufnahme der Bewohner*innendaten Informationen zur Erforderlichkeit der Inanspruchnahme der Regelsysteme erfasst.**

(6) **Präsenz der Mitarbeiter*innen und regelmäßiger Austausch mit den Bewohnern*innen.**

Das UKSM stellt für die Bewohner*innen eine außerordentlich wichtige Schnittstelle zu allen weiteren (Hilfe-)Maßnahmen dar. Das UKSM ermöglicht eine regelmäßige Kontaktaufnahme mit den Bewohnern*innen, damit die Mitarbeiter*innen Kenntnis über die Bewohner*innen und ihre Bedarfe haben. Dazu steht das UKSM in regelmäßigen offenen Sprechstunden sowohl für

Anliegen, die die Unterbringung selber betreffen, als auch für alle Fragen hinsichtlich der sozialen (Re-)Integration zur Verfügung. Die von den Bewohnern*innen dabei vorgetragenen Themen und deren Bearbeitung sind nachhaltig zu verfolgen. Darüber hinaus ist zur frühzeitigen Abwehr von Gefährdungen und zum Wohlergehen der Bewohner*innen ein hohes Maß an Aufmerksamkeit erforderlich, um Auffälligkeiten rechtzeitig nachzugehen und bei Bedarf durch aufsuchende Arbeit die Bedarfslage aufzuspüren. Dazu ist es erforderlich, den Kontakt zu allen Bewohnern*innen aktiv herzustellen und aufrecht zu erhalten. Dies geschieht durch regelmäßige Begehungen der gesamten Einrichtung, um neben technischen Mängeln auch soziale Missstände oder Konfliktherde frühzeitig festzustellen und Lösungsstrategien entwickeln zu können.

(7) **Partizipationsorientierte Teilhabe der Bewohner*innen** am Leben in der Unterkunft.

Die Arbeit des UKSM ermöglicht Mitbestimmung und Mitgestaltung sowohl in kollektiven Formen als auch individuell. Bewohner*innenversammlungen, auf denen Themen des Zusammenlebens erörtert werden (bspw. Konflikte zwischen Bewohnern*innen/ Bewohner*innengruppen, aber auch Planungen gemeinsamer Aktivitäten wie Sommerfeste) und Gestaltungsaktivitäten in den Unterkünften (z.B. Gestaltung der Außenflächen, Pflanzaktionen, gemeinsame Gestaltung von Gruppenräumen und anderen Gemeinschaftsflächen) bieten für die Bewohner*innen einen Rahmen, sich als partizipativer Teil eines Ganzen wahrzunehmen. Das UKSM wirkt an der Organisation und Umsetzung solcher Veranstaltungen mit und unterstützt diese. Verfahren wie die Aufnahme von förmlichen Beschwerden in den Sprechstunden oder auf schriftlichem Wege ermöglichen dem Einzelnen mit seinen individuellen Anliegen Gehör zu finden. Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung besonders in Hinblick auf die Fluktuation der Bewohner*innen werden Teilhabeformate wie Flursprecher, Community Lotsen u.ä. entwickelt. Im Rahmen der UPW wird darüber hinaus die Zusammenarbeit mit aus der Bewohnerschaft gewählten Beteiligungsgremien erprobt. Hier gilt es, den Prozess der Etablierung solcher Gremien sinnvoll zu begleiten und demokratische Prozesse anzustoßen und zu gewährleisten. Im Hinblick auf die an den UPW-Standorten verstärkte Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen durch externe Initiativen, Organisationen und Einzelpersonen, insbesondere wenn attraktive Begegnungshäuser vorhanden sind, ist durch das UKSM die Mitsprache bei der Nutzung dieser Sozialräume sowohl durch die Externen als auch durch die Bewohner*innen sicherzustellen und zu koordinieren.

II. Einbindung externer Akteure, Öffentlichkeit

(8) **Unterstützung der Wohnraumvermittlung durch enge Kooperation mit den Fachstellen für Wohnungsnotfälle.**

Um den Prozess der Vermittlung in eigenen Wohnraum zu unterstützen, arbeitet das UKSM eng mit den Fachstellen für Wohnungsnotfälle zusammen und unterstützt sie beispielsweise durch die Übermittlung von Listen wohnberechtigter Personen, Unterstützung bei der Einstufung von Bewohnern*innen und regelmäßigem Austausch miteinander.

(9) **Akquisition und Einbindung von ehrenamtlichen Kräften** in die Unterkunft.

Zur Unterstützung der (Re-)Integrationsprozesse der Bewohner*innen arbeitet das UKSM mit Freiwilligen und ehrenamtlichen Initiativen zusammen. Die Mitarbeiter*innen des UKSM wertschätzen den Einsatz Ehrenamtlicher und stehen einer Kooperation positiv gegenüber. Basis dieser Arbeit sind die „Rahmenbedingungen für freiwilliges Engagement in Wohnunterkünften für die öffentlich-rechtliche Unterbringung und Erstaufnahmen in der FHH“. Dadurch sollen vielfältige integrierende Aktivitäten für die Bewohner*innen angeboten werden (z.B. Sprach- und Spielangebote, Tanz- und Bewegungskurse, Elterncafés usw.). Wenn notwendig, sollen Ehrenamtliche für die Unterkunft akquiriert werden. Sie ermöglichen ihre Einsätze durch das Bereitstellen von Gemeinschaftsräumen innerhalb der Unterkunft. Das UKSM ermutigt Bewohner*innen zur Teilnahme an den angebotenen Veranstaltungen.

(10) Öffentlichkeits- und Akzeptanzarbeit in der Nachbarschaft, im Quartier und im Stadtteil.

Das UKSM leistet Öffentlichkeits- und Akzeptanzarbeit in dem Sozialraum, in dem die Unterkunft ihren Standort hat. Das UKSM ist die Schnittstelle zur Entwicklung eines guten nachbarschaftlichen Miteinanders von Unterkunftsbewohnern*innen und Anwohnerschaft. Nachbarschaftliche Kontakte werden als gewinnbringend zur (Re-)Integration anerkannt. Des Weiteren hat das UKSM die Aufgabe der Vernetzung innerhalb des Quartiers, informiert den Stadtteil über die aktuellen Begebenheiten der Unterkunft und schafft dadurch eine Umgebung des friedlichen und wertschätzenden Miteinanders. Zur Einbindung der Bewohner*innen in das Quartiersleben vermitteln die Mitarbeiter*innen des UKSM auch in Aktivitäten außerhalb der Unterkunft (Stadtteilfeste, Sport- oder Musikurse, usw.). Das UKSM ruft bei Bedarf selbst zu Koordinierungstreffen innerhalb des Quartiers zusammen oder nimmt an Stadtteilkonferenzen und Runden Tischen teil, um aktuelle Fragestellungen lösungsorientiert zu bearbeiten.

(11) Enge Kooperation mit dem bezirklichen sozialpsychiatrischen Dienst, der ambulanten Sozialpsychiatrie (ASP), dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), dem Jugendamt und Betreuungsstellen.

Bei psychisch auffälligen Bewohnern*innen arbeiten die Mitarbeiter*innen des UKSM mit den Angeboten des Gesundheitsamtes und des ASP zusammen. Bei Personen, die zum Zeitpunkt des Übergangs aus einer Einrichtung der Erstaufnahme selbst- oder fremdgefährdend sind, stimmen sich die für die Erstaufnahme zuständige Stelle und das UKSM ab. Niedrigschwellige, präventiv angelegte Hilfesysteme sind Bestandteil der Angebote. Bei Bedarf beantragt das UKSM für einzelne Bewohner*innen die gesetzliche Betreuung und stimmt sich mit Betreuungsvereinen und gesetzlichen Betreuern ab. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung informiert das UKSM den ASD und kooperiert mit den bezirklichen Jugendämtern.

(12) Kooperation mit Ordnungsbehörden. Das UKSM unterstützt die Ordnungsbehörden (insbesondere Polizei, Ausländerbehörde in ihrer Arbeit. Hierzu gehört auch die Unterstützung bei An-, Ummelde- und Abmeldeprozessen.

Unterkunftsmanagement

- (1) Belegungssteuerung und Sicherstellung einer bedarfsgerechten Unterbringung in der jeweiligen Unterkunft in Kooperation mit der Aufnahme- und Vermittlungsstelle (AVS)
- (2) Verwaltung der Bewohner*innendaten und Datenaustausch mit AVS und Sachbearbeitungen
- (3) Ertragssicherung auf Basis der Gebührenordnung (Erlass von Kostenfestsetzungsbescheiden, Einkommensfeststellung der Bewohner*innen; Bearbeitung von Anträgen auf reduzierte Nutzungsgebühr), inkl. Mahnwesen
- (4) Erstellung von schriftlichen Ermahnungen und Abmahnungen bei gravierenden Verstößen gegen die Hausordnung
- (5) Umsetzung von Verwaltungsakten (z.B. Ausweisungsbescheide)
- (6) Kassenführung, Abflusskontrolle der Gruppenmittel
- (7) Überprüfung erbrachter (Dienst)Leistungen Dritter (z.B. Reinigungsdienstleistung, Reparaturmaßnahmen, Pflege von Außenanlagen.
- (8) Management der Gebäudeinstandhaltung in Kooperation mit dem Objektmanagement
- (9) Baumängel dokumentieren und zur Bearbeitung weiterleiten
- (10) Bestellwesen inklusive Wareneingangskontrolle
- (11) Einhalten der Vorgaben von Arbeitssicherheit und Brandschutz
- (12) Mitwirkung an Organisation und Umsetzung von Festen und Veranstaltungen

Zusätzlich übertragene Aufgaben

Das UKSM unterstützt in Absprache mit seinem Auftraggeber und der Geschäftsführung von f & w weitere Aufgaben, die im Rahmen der Wohnunterkünfte umgesetzt werden.

§ 4 Personalqualifikation und -bemessung

f & w garantiert, dass das für UKSM ausgewählte Personal die fachlich gesetzten Voraussetzungen, insbesondere durch einen Studienabschluss in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder verwandten Studiengängen, oder (Berufs-) Erfahrung in der sozialen Arbeit, erfüllt. Darüber hinaus verfügt das ausgewählte Personal über die notwendigen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben. Neben den fachlichen Erfordernissen sind bei der Personalauswahl die Bereitschaft zur Akzeptanz und Umsetzung der o.a. Grundsätze wie auch der Erfordernisse der Arbeit in der Unterbringung zu berücksichtigen.

f & w setzt die Mitarbeiter*innen des UKSM nach einem Schlüssel von 1:80 Plätzen (belegbare Sollplätze) ein.

Die Aufgaben der Mitarbeiter*innen des UKSM werden durch eine Teamleitung koordiniert. Die Teamleitung nimmt selbst Aufgaben aus dem UKSM wahr und ist im operativen Geschäft der Wohnunterkünfte der erste Ansprechpartner für die Bereichsleitung und anderer Anfragende.

f & w setzt die Teamleitungen nach einem Schlüssel von 1:7 Mitarbeiter*innen des UKSM ein.

§ 5 Arbeitsbedingungen

Um die benannten Aufgaben auf hohem Qualitätsniveau wahrnehmen zu können, verpflichtet sich f & w, den Mitarbeiter*innen des UKSM die notwendigen Rahmenbedingungen standardmäßig zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören insbesondere:

- Gewährleistung von definierten Qualitätsstandards für Wohnbedingungen und -ausstattungen in den Unterkünften
- Räumliche Ausstattung mit Beratungs- und Rückzugsräumen, Gemeinschaftsräumen und deren Nutzungsmöglichkeiten (Bewohner*innenversammlungen, Gruppenangebote (auch für externe Träger oder ehrenamtliche Tätigkeiten))
- An definierten Standards orientierte räumliche und sächliche Ausstattung der Arbeitsplätze (inklusive IuK)
- Übertragung der notwendigen Kompetenzen an die Mitarbeiter*innen des UKSM zur effektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben
- Teamstrukturen und Möglichkeiten einer regelhaften Vernetzung zum kollegialen Austausch hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung
- Unterstützung der Mitarbeiter*innen durch das Angebot von Maßnahmen zur Verbesserung ihres fachlichen Handelns und zur Ideenentwicklung (z.B. kollegiale Beratung, Supervision)
- Sicherstellung erforderlicher Qualifikationen im Rahmen eines abgestimmten Fort- und Weiterbildungskonzepts
- Reibungsloses Bereitstellen von Sprachmittlern über eine Koordinierungsstelle Sprachmittlerpool, um Sprachbarrieren in Beratungsgesprächen zu überwinden (s. hierzu gesonderte Vereinbarung)
- Bereitstellung von Handlungsleitfäden zum Umgang mit Notsituationen (z.B. Schutzkonzept)

§ 6 Finanzierung

Die Finanzierung des Personals für das UKSM wird über die Vereinbarung zur Kostensatzfinanzierung der Wohnunterkünfte für die Unterbringung von Wohnungslosen und Zugewanderten (öffentlich-rechtliche Unterbringung) zwischen der BASFI und f & w geregelt. Die Kostensatzvereinbarung wird jährlich auf ihre Aktualität geprüft.

§ 7 Prüfung der Leistungen

Die BASFI prüft die Einhaltung der erbrachten Leistungen. Die Durchführung von Prüfungen bedürfen vorheriger Ankündigungen bei f & w. Grundlage der Prüfungen umfassen

- Begehungen der Unterkünfte durch die BASFI,
- Befragung der zu betreuenden Personen in den Unterkünften und den Mitarbeitern*innen des UKSM,
- Einblicke in die Ergebnisse des Beschwerdemanagements der Unterkünfte,
- Ergebnisse zu den Schulungen und Schulungsinhalten,
- Teilnahme der BASFI an Besprechungen mit Bereichsleitungen.

§ 8 Berichtspflicht

f & w legt einmal jährlich einen Jahresbericht vor, in dem differenziert über die Wahrnehmung der Aufgaben des UKSM in den bestehenden Unterkünften berichtet wird. Der Bericht dient als Grundlage zur Evaluation der geleisteten Arbeit.

Auswertungen und Kennzahlen sollen dabei Aufschluss über die Lage und Zielerreichung der örU geben. Auch werden die im Integrationskonzept formulierten Kennzahlen in die Berichtspflicht aufgenommen. Gegenstand und Inhalte des Berichts sind insbesondere folgende Punkte:

Auswertungen beispielsweise zu:

- Auslastung und Belegung
(Kennzahlen zu Anzahl der örU-Plätze/unterzubringende Personen; Dauer der Belegung; Dauer der freien örU-Plätze)
- Zu- und Abgänge der Bewohner*innen
(Kennzahlen zu Anzahl der in örU vermittelten Personen/Anzahl der aus örU vermittelten Personen; Anzahl der vermittelten Personen in privaten Wohnraum des laufenden Jahres/vermittelte Personen in privaten Wohnraum im Vorjahr; Abgangsgründe)
- Mitarbeiterstruktur UKSM (Neuzugänge, Fluktuation, Qualifikationen)

Der Jahresbericht enthält auch weitere, noch abzustimmende Kennzahlen zu den Aufgaben des UKSM.

Berichterstattung über aktuelle Betätigungsfelder und laufende Aktivitäten, wie beispielsweise:

- Fortbildungskonzept für die Mitarbeiter*innen des UKSM
- Besondere Veranstaltungen oder Projekte in den Unterkünften
- Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und Initiativen
- Stadtteilarbeit

Einzelheiten der Ausarbeitung der zu erfüllenden Berichtspflicht werden zwischen der BASFI und f & w gesondert vereinbart.

§ 9 Laufzeit

Die Leistungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft.

Die Leistungsvereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2023. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist eine Überprüfung der Inhalte und der praktischen Umsetzung des Vertrages erfolgt.

Veränderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

Hamburg, 12.10. 2018

